

Anmerkungen zum ThürSchfTG –
Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland

- **Wichtigster Kritikpunkt: Steigerung der Schülerkostenjahresbeträge um 0,25 Prozent – Tod auf Raten:** Diese Regelung halten wir für verfassungswidrig, da sie die Existenz freier Schulen durch Entwertung ihrer materiellen Grundrechtsposition auf Dauer gefährden wird. Sie verstößt nicht nur gegen die Vorgaben aus dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 21.05.2014, sondern auch gegen die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und die Gesetzesbegründung zum vorliegenden Entwurf. Unser Vorschlag: eine jährliche Steigerung von 3 Prozent.
- Der **Einsatz von Lehrkräften und von Schulleitungen** ist zu eng geregelt. Für derartig weitgehende Eingriffe in die Grundrechtsposition der freien Schulen fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Gerade die grundrechtlich geschützte Organisations – und Konzeptfreiheit wird dadurch unzulässig eingeengt und den staatlichen Schulen gleichgeschaltet. Teilweise werden bei freien Schulen in unzulässiger, verfassungswidriger Weise höhere Maßstäbe angelegt als an staatlichen Schulen.
- Das Recht auf gleichberechtigte staatliche Unterstützung und Teilhabe von **Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF)** an freien Schulen wird durch die derzeitigen Regelungen unterlaufen. Der Freistaat entzieht sich an dieser Stelle in unzulässiger Weise seinen Verpflichtungen. Die geplante Verrechnung der Schulgelder von Kindern mit SPF mit der staatlichen Finanzhilfe ist verfassungswidrig.
- Eine **Kompensation für Schulgeldbefreiungen** aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben erscheint nach den Anforderungen des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21.05.2014 in verfassungsrechtlicher Hinsicht geboten. Eine solche Regelung ist bislang nicht vorgesehen.
- Die Berechnung der **Festbeträge** ist undurchsichtig und fehlerhaft; Kosten der Einrichtungen (z. B. Gebäudekosten) bleiben unzulässig unberücksichtigt; dies wäre nach dem Urteil des ThürVerfGH verfassungswidrig. Auch einer Ungleichbehandlung der Gymnasien fehlt es an einer tragfähigen, sachlichen Begründung. All dies hätte wiederum eine verfassungswidrige Unterfinanzierung zur Folge.
- Die Verwendungsnachweisprüfung bedarf einer längeren Frist. Außerdem muss sie im Gesetz, nicht in einer Rechtsverordnung geregelt werden, da sie essentiell für die tatsächlich gewährte Höhe der Finanzhilfe ist.
- 10 Prozent der Plätze staatlicher Fortbildungsmaßnahmen sollen für Beschäftigte freier Schulen vorgehalten werden, um die verfassungsrechtlich geforderte Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht faktisch unmöglich zu machen.